



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrubach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Amtsblatt vom 13. Februar 2017

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung von Bürgerentscheiden – Bürgerentscheid „Abwahl des Bürgermeisters Olaf Oettel“
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid „Abwahl des Bürgermeisters Olaf Oettel“
- Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid „Abwahl des Bürgermeisters Olaf Oettel“

Bekanntmachung gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Am **19. März 2017** findet folgender Bürgerentscheid statt:

„Abwahl des Bürgermeisters Olaf Oettel“

Die zur Abstimmung gestellte Frage lautet:

„Sind Sie dafür, dass Bürgermeister Olaf Oettel abgewählt wird?“

Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Jöhstadt, 10. Februar 2017



A. Zinn

1. stellvertretender Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:
Verantwortlich:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Bürgermeister Olaf Oettel
Stadtverwaltung Jöhstadt
nach Erfordernis

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme
in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen
für den Bürgerentscheid
„Abwahl des Bürgermeisters Olaf Oettel“**

Am 19. März 2017

1. Das Abstimmungsverzeichnis für die Stadt Jöhstadt kann in der Zeit vom

**27. Februar 2017 bis 03. März 2017,
während der Dienststunden, Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr,
sowie Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr und
Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr,**

im Rathaus Jöhstadt, Meldestelle, Markt 185, 09477 Jöhstadt, von jedem Abstimmungsberechtigten zur Überprüfung der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 KomWO).

Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personenerstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Abstimmungsverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum

03. März 2017, 12.00 Uhr

bei der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt, einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

26. Februar 2017 (21. Tag vor der Abstimmung)

eine **Abstimmungsbenachrichtigung**. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, das Abstimmungsrecht nichtausüben zu können.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

4. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragenen** Abstimmungsberechtigten, wenn sie verhindert sind, in dem Abstimmungsbezirk abzustimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- 4.2 die **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragenen** Abstimmungsberechtigten,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis entstanden ist,
 - c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.
- 4.3 **Abstimmungsscheinanträge** können beim Meldeamt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt – Fax 037343/805-22 – meldestelle@joehstadt.de, schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail als gewahrt. Im Antrag sind die Anschrift des Abstimmungsberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Abstimmungsverzeichnis geführt wird, anzugeben

Ein behinderter Abstimmungsberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4 Abstimmungsscheine können beantragt werden:
- von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen abstimmungsberechtigten Personen bis zum **17. März 2017, 16.00 Uhr**
 - von nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen abstimmungsberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Abstimmungstage, 15.00 Uhr.**

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

5. Dem Abstimmungsschein sind beigefügt:

- der amtliche Stimmzettel,
- der amtliche Abstimmungsumschlag
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Abstimmungsscheines, der Nummer des Abstimmungsscheines, den zuständigen Abstimmungsbezirk, falls mehrere bestehen, versehene und freigemachte Abstimmungsbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefabstimmung

6. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann durch **Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Abstimmungsunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des zuständigen Abstimmungsgebiets oder durch **Briefabstimmung** wählen.

Wer durch Briefabstimmung wählt, muss den Abstimmungsbriefumschlag mit den Briefabstimmungsunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Abstimmungstage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefabstimmung, das mit den Briefabstimmungsunterlagen übergeben wird, zu entnehmen

Jöhstadt, 10. Februar 2017



A. Zinn
1. stellvertretender Bürgermeister



Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid „Abwahl des Bürgermeisters Olaf Oettel“

1. Am 19. März 2017 findet oben genannter Bürgerentscheid statt.

Die Abstimmungszeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Jöhstadt ist in folgende vier Abstimmungsbezirke eingeteilt:

Nr. des Abstimmungsbezirkes	Abgrenzung des Abstimmungsbezirkes	Lage des Abstimmungsraumes	Barrierefrei
001	Stadtgebiet Jöhstadt	Oberschule Jöhstadt Kirchstraße 47 B 09477 Jöhstadt	Nein
002	Ortsteil Grumbach und Ortsteil Neugrumbach	Grundschule Grumbach Hauptstraße 27 OT Grumbach 09477 Jöhstadt	Ja
003	Ortsteil Schmalzgrube	Feuerwehrgerätehaus Schmalzgrube Hauptstraße 7 OT Schmalzgrube 09477 Jöhstadt	Nein
004	Ortsteil Steinbach und Ortsteil Oberschmiedeberg	Alte Schule Steinbach Schulweg 18 OT Steinbach 09477 Jöhstadt	Nein

3. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Abstimmung sind von grüner Farbe.
- Die Stimmzettel werden im Abstimmungsraum bereitgehalten und den Abstimmenden bei Betreten des Abstimmungsraumes ausgehändigt.

4. Jeder Abstimmende hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält den Text des Bürgerentscheids. Im Abstimmungsraum hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel bei „JA“ oder „NEIN“ ein Kreuz setzt oder eine andere eindeutige Kennzeichnung vornimmt.

6. Jeder Abstimmende kann – außer er besitzt einen Abstimmungsschein – nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist. Zur Abstimmung sind die Abstimmungsbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und gefaltet werden.
7. Wer einen **Abstimmungsschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum des für ihn zuständigen Abstimmungsgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefabstimmung wählen.
8. Wer durch **Briefabstimmung** abstimmen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beantragen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag Adresse übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Abstimmungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Jöhstadt, 10. Februar 2017



A. Zinn
1. stellvertretender Bürgermeister

